



Auszug aus dem Protokoll vom

27. Oktober 2003

233 01.03 Abstimmungen und Wahlen, Initiativen, Referendumsvorlagen
38.11.05 Gemeinderat, Parlamentarische Vorstösse, Initiativen

Einzelnitiative von Peter Schnüriger für die Wiedereinführung der Gemeindeversammlung, Bericht über die Vorprüfung und Antrag auf vorläufige Unterstützung

A. Einleitung

Peter Schnüriger, Zürcherstrasse 18, hat am 14. Oktober 2003 eine Initiative für die Wiedereinführung der Gemeindeversammlung eingereicht. Die Gemeinderatspräsidentin stellt sie mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 zur Vorprüfung im Sinne von Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu. Der Gemeinderat erwartet einen Bericht und Antrag.

B. Initiativbegehren

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Als Stimmbürger von Schlieren stelle ich das nachfolgende Initiativbegehren:

Es sei den Stimmberechtigten eine neue Gemeindeordnung vorzulegen, welche als Kernstück die Wiedereinführung der Gemeindeversammlung und damit die Aufhebung des Parlamentes zum Inhalt hat.

Begründung:

- In Schlieren wurde die Organisation mit Grosseem Gemeinderat (Parlament) 1974 eingeführt. Damals glaubte man noch an ein beträchtliches Wachstum. Die offizielle Grün- und Erholungsrichtplanung der Gemeinde rechnete im so genannten Vollausbau mit etwa 26'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und 25'000 Beschäftigten.
- Tatsächlich ist Schlieren seit der Arbeitsaufnahme des Gemeinderates nur unwesentlich gewachsen. Die Zahl der Stimmberechtigten geht seit einigen Jahren sogar zurück.
- Die Gemeindeversammlung erlaubt allen Stimmberechtigten eine direkte Mitsprache und gewährleistet so eine echte, lebendige Demokratie.
- Zahlreiche Zürcher Gemeinden mit wesentlich mehr Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Stimmberechtigten sind der Organisation mit Gemeinderversammlung treu geblieben und damit sehr zufrieden. Als Beispiele können Thalwil, Horgen, Regensdorf, Wetzikon, Zollikon, Voketswil und andere angeführt werden.
- Eine Arbeitsgruppe des Zukunftsprojektes „Schlieren macht vorwärts“ ist nach gründlichen Abklärungen zum Schluss gekommen, für Schlieren empfehle sich ein Systemwechsel zurück zur Gemeindeversammlung. Die Beweggründe dazu sind kürzlich veröffentlicht worden. Sie sind überzeugend und bedürfen keiner Ergänzung.
- Die Organisation mit Gemeindeversammlung ist wesentlich kostengünstiger als diejenige mit Grosseem Gemeinderat. Parlamente sind arbeitsaufwändige Einrichtungen, was sich bei den Verwaltungskosten niederschlägt. Der hohe Aufwand führt zu keiner besseren Dienstleistungsqualität für die Bevölkerung.
- Es wird für alle Parteien zunehmend schwieriger, ausgewiesene und fähige Persönlichkeiten für die Mitarbeit im Parlament zu gewinnen, was ebenfalls für die Rückkehr zur Gemeindeversammlung spricht.

Das Begehren stützt sich auf § 19 der geltenden Gemeindeordnung und auf die §§ 96 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes.“



C. Grundlagen für die Beurteilung

Für die Beurteilung von Initiativen auf Gemeindeebene sind in Schlieren massgebend:

- kantonales Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (GG) besonders §§ 96 ff.
- kantonales Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz) vom 1. Juni 1969
- Gemeindeordnung (GO) vom 28. September 1997, besonders § 19
- Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 19. Januar 1998, besonders Art. 87 ff.

Unterschieden wird zwischen Einzelinitiativen und Volksinitiativen. Begehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Der Inhalt muss dem Obligatorischen oder dem Fakultativen Referendum unterstehen.

D. Ergebnis der Vorprüfung

Das Begehren ist eine **Einzelinitiative**. Der Inhalt ist eine neue Gemeindeordnung und untersteht dem **Obligatorischen Referendum**. Der Initiant hat als Form die **allgemeine Anregung** gewählt.

Die Initiative weist keine formellen Mängel auf. Das Begehren ist somit zustande gekommen.

E. weiterer Ablauf

Der Initiant darf die Initiative vor dem Gemeinderat persönlich begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Parlamentes damit einverstanden sind (§ 19 Abs. 3 GO). Wird die Initiative durch mindestens zwölf Mitglieder des Gemeinderates vorläufig unterstützt, wird sie zur Prüfung und Antragstellung an den Stadtrat überwiesen. Sollte der Stadtrat dies ablehnen, wäre eine Kommission des Gemeinderates damit zu beauftragen.

Im Fall der vorläufigen Unterstützung und Überweisung der Initiative hat der Stadtrat innert 1½ Jahren nach Einreichung dem Gemeinderat einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Im vorliegenden Fall hat der Stadtrat die Absicht, das Begehren wesentlich rascher zu bearbeiten.

Nach Vorliegen von Bericht und Antrag des Stadtrates entscheidet der Gemeinderat darüber, ob die Initiative definitiv unterstützt wird und ob sie den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfohlen oder ob ihr ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Findet eine Einzelinitiative nicht die definitive Unterstützung durch mindestens zwölf Ratsmitglieder, gilt sie als abgelehnt und wird nicht der Gemeinde zum Entscheid unterbreitet (Art. 99 der Geschäftsordnung des Gemeinderates).

Antrag an den Gemeinderat

Die Einzelinitiative von Peter Schnüriger für die Wiedereinführung der Gemeindeversammlung wird vorläufig unterstützt und zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.

Referent des Stadtrates:

Stadtpräsident Peter Voser

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN

Präsident Schreiber

Peter Voser

Peter Hubmann